

# § 10 WapG Vollziehungsklausel

WapG - Wappengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Inneres, im übrigen aber die Bundesregierung betraut.

In Kraft seit 27.04.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)